

Stellungnahme der Arbeitskammer des Saarlandes zum Entwurf einer Verordnung zu den Mindestanforderungen an die Pflegeschulen

Die Arbeitskammer des Saarlandes bedankt sich für die Einladung zur externen Anhörung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Entwurf einer Verordnung zu den Mindestanforderungen an die Pflegeschulen und nimmt wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Ziel des vorgelegten Verordnungsentwurfs ist es, zukunftsorientierte Qualitätsvorgaben an die Pflegeschulen zu stellen, um dem gestiegenen Anspruch der generalistisch orientierten Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gerecht zu werden. Dazu werden die durch den Bundesgesetzgeber in § 9 PflBG vorgegebenen Mindestanforderungen konkretisiert und dahingehend angepasst, dass die Stellung der Pflegeausbildung außerhalb des Schulrechts Berücksichtigung findet.

Die Arbeitskammer des Saarlandes begrüßt die mit der geplanten Verordnung verbundene Zielsetzung. Gerade im Hinblick auf die Entwicklung des Pflegeberufes und die steigenden Anforderungen an die Ausbildungsqualität spielen verbindliche Regelungen zur Qualitätssicherung mit zukunftsorientierten Qualitätsvorgaben eine herausragende Rolle.

Im Einzelnen

Zu § 5

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass durch die Aufnahme der Kann-Regelung zum Besitz einer abgeschlossenen Hochschulbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau mit pädagogischem Schwerpunkt, ein Hinweis auf diese, generell bestehende Möglichkeit, noch einmal ausdrücklich erfolgt. Um die Regelung mit der notwendigen Klarheit auszustatten sollte allerdings folgender Satz 2 aufgenommen werden: „Die Regelungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 PflBG bleiben hiervon unberührt.“ In diesem Zusammenhang wird auch angeregt in der Begründung klarzustellen, dass in jedem Fall eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau Voraussetzung für die Übertragung einer Leitungsfunktion ist und die Kann-Regelung eine zusätzliche Anforderung eröffnen soll.

Zu § 7

Der § 7 Absatz 1 entspricht inhaltlich dem § 9 Absatz 2 PflBG und legt das zahlenmäßige Verhältnis von Auszubildenden zu Lehrkräften fest. Eine Unterschreitung der Quote ist auf längstens sechs Monate beschränkt. Die Arbeitskammer begrüßt diese Maßnahme, allerdings ist der Begriff der „geringeren Anzahl“ zu unbestimmt, da zudem keine absolute Untergrenze betreffend den Einsatz hauptberuflicher Lehrkräften in die Verordnung aufgenommen wurde. Des Weiteren sollte die Aufnahme von Sanktionsmöglichkeiten bei dauerhafter oder längerfristiger Unterschreitung geprüft werden.

Im Absatz 2 wird die Möglichkeit gegeben, dass die Schulleitung in das Verhältnis der Ausbildungsplätze zu Lehrkräften einbezogen werden kann, jedoch nicht in welchem Umfang.

Zu § 10

Die Lernmittel sowie die räumliche und technische Ausstattung finden ihre Regelung in § 10 Absatz 1 der Verordnung. Diese Lernmittel sind den Auszubildenden gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 PflBG kostenlos zur Verfügung zu stellen und die räumliche und technische Ausstattung von den Pflegeschulen sicherzustellen. Die Arbeitskammer regt an, als Mindeststandard eine Orientierung an den Vorgaben zur AZAV-Zertifizierung (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV) nach SGB III aufzunehmen. Die unangekündigte und stichprobenartige Möglichkeit der Überprüfung durch die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 2 sollte sich auch auf diese Mindeststandards beziehen und Sanktionsmöglichkeiten für Verstöße vorsehen.

Zu § 12

Hier ist anzumerken, dass es bei der Frist zu Erfüllung von drei Viertel der hauptamtlichen Lehrkräfte der Pflegeschule „..., bis 31. Dezember 2029“ heißen muss und nicht, wie im Verordnungsentwurf, bis 31. Dezember 2027.